

dem Missionär überlassen, zu urteilen, wann er vernünftigerweise damit beginnen kann und wie die Einzelvorschriften über Art, Zahl und Ort der Verkündigungen mit Rücksicht auf die unfertigen Verhältnisse zweckentsprechend allmählich in Erfüllung gehen können.

Hinsichtlich der Eheproklamationen — das ist der Schluß aus der vorstehenden Erörterung — ist dem Missionär außerhalb der Quasipfarreien ein gewisser Spielraum zuzuerkennen, und darum scheint die Handlungsweise des Missionärs Markus (in casu) nicht zu beanstanden zu sein.

Grentrup S. V. D.

(Schwesternbeichtväter in Missionsgebieten.) Im Vikariate P. arbeitet eine europäische Schwesterngenossenschaft. Außerdem existiert eine Genossenschaft eingeborener Schwestern, eine *societas sine votis* gemäß Titulus XVII. des Cod. jur. can. Beide haben denselben *confessarius ordinarius* Titus. Als sein erstes triennium vorüber war, hörte er ruhig weiter die Beichten der Schwestern. Von anderen Priestern darauf aufmerksam gemacht, daß seine Jurisdiktion abgelaufen sei, erwiderte er, dafür habe der *Ordinarius* die Verantwortung zu tragen. Als man den *Ordinarius* in Gegenwart des Titus daran erinnerte, daß das erste triennium für Titus vorüber sei, gab der Bischof zur Antwort, die Jurisdiktion laufe einfach *virtualiter* weiter. Gibt es nun eine sogenannte *jurisdicatio virtualis*?

Außerdem hat Titus die vollständige Leitung der Genossenschaft der eingeborenen Schwestern. Er bestimmt ihre Hausordnung, hält ihnen die Betrachtungen, führt sie in das Ordensleben ein, nimmt ihre Direktion entgegen u. s. w. Der betreffende Titus ist auch Direktor der europäischen Schwestern, er hält ihnen Vorträge u. s. w. Vor der Zulassung zu den Gelübden nimmt er die kanonische Prüfung vor. Ebenso hat er in der Leitung des den europäischen Schwestern anvertrauten Mädchen-Pensionates mitzureden.

Wie ist nun diese Handlungsweise mit can. 524, § 3, zu vereinen? *Confessarii religiosarum tum ordinarii tum extraordinarii interno vel externo communitatis regimini nullo modo sese immisceant.* Und mit can. 675: *Regimen determinatur in uniuscuiusque societatis constitutionibus; sed in omnibus serventur, congrua congruis referendo, can. 499—530?*

Für den vorgelegten Fall bietet das Missionsrecht keine Besonderheit, er ist nach den Bestimmungen des *ius commune* zu erledigen.

Gemäß can. 876 kann nur ein Priester mit *spezieller Jurisdiktionsvollmacht* die Beichten der Klosterfrauen und Novizinnen gültig entgegennehmen. Die erforderliche Vollmacht darf der *Ordinarius loci* nur für ein Triennium, das unter Umstän-

den zweimal erneuert werden kann, erteilen (can. 526). Wenn das erste Triennium abgelaufen ist, ohne daß der Ordinarius loci die Vollmacht positiv erneuert hat, ist der betreffende Priester natürlich mangels Jurisdiktion nicht mehr in der Lage, die Klosterfrauen gültig beichtzuhören. Der Ordinarius loci trägt gewiß die Verantwortung dafür, daß die Klosterfrauen ihre vorgeschriebene Beichte verrichten können, aber daraus folgt nur, daß er irgend jemanden beauftragen muß, keineswegs darf daraus der Schluß abgeleitet werden, daß der bisherige Confessarius ipso facto für ein zweites Triennium bestätigt ist. Selbst wenn die Verhältnisse so liegen sollten, daß für das weitere Beichthören der betreffenden Klosterfrauen kein anderer Priester als der bisherige Confessarius in Frage kommen könnte, genügt eine stillschweigende, durch die besonderen Umstände sich offenbarende Neujurisdiktionierung nicht. Wenngleich an sich eine stillschweigende Erteilung der Jurisdiktion möglich ist, so wird sie doch für die Beichte durch can. 879, § 1, als ungenügend und unwirksam ausgeschlossen. Genannter Kanon lautet: *Ad confessiones valide audiendas opus est iurisdictione scripto vel verbis expresse concessa.* Die Beichtjurisdiktion muß demnach durch einen positiven Akt der Schrift oder des Wortes übertragen werden, womit die im obigen Kasus sogenannte „virtuelle“ Erneuerung der Jurisdiktion abgelehnt wird.

Was die Frage der Vereinbarkeit des Direktorpostens mit dem Amt des Beichtvaters für die Schwestern betrifft, so darf wohl vorausgesetzt werden, daß es sich um eine europäische Schwesternkongregation iuris pontificii handelt. Bei solchen Kongregationen besitzt der Direktor als Beauftragter des Ordinarius loci keine potestas über die inneren Einrichtungen und die äußeren wirtschaftlichen Belange, noch über die Arbeiten und Ämter der Personen. Daß er den Schwestern Vorträge hält, den Gottesdienst versorgt und im Auftrage des Ordinarius loci die Prüfung der angehenden Novizinnen vornimmt, bedingt keine potestas über die Schwestern. Auch das Mitreden bei der Führung des Pensionates schließt noch keine potestas ein. Darum kann man den Direktor dieser Art nicht mit Berufung auf can. 524, § 1, letzter Satz (potestatem in easdem personas in foro externo habentes), vom Amte eines Beichtvaters ausschließen. Ebenso wenig fordert can. 524, § 3, den Ausschluß, weil er nur vom unbefugten Hineinregieren (immisceant) zu verstehen ist. Anders wäre zu urteilen, wenn die Schwestern ein dem Ordinarius loci gehörendes Pensionat im Dienste des Bischofs, dessen Stellvertreter der Direktor ist, verwalten würden. Denn in einem derartigen Falle wären die Schwestern die Untergebenen des Direktors, wenn auch nicht hinsichtlich ihres religiösen Lebens, so doch mit Bezug auf ihre Arbeit im Pensionat.

Ob *pastorale* Gründe die Scheidung des Direktorpostens und des Beichtvateramtes empfehlen, hat der Ordinarius loci zu bestimmen.

Die Ausführungen über die Schwesternkongregation mit Gelübden deuten bereits an, was über die im obigen Kasus gestellte Frage hinsichtlich der einheimischen Schwestern ohne *Gelübde* zu sagen ist. Es kommt hinzu, daß die Bestimmung des can. 675, es seien die Vorschriften betreffend die Orden und Kongregationen „congrua congruis referendo“ auf die religiösen Institute ohne Gelübde anzuwenden, dem subjektiven Ermessen einige Bewegungsfreiheit gestatten.

Grentrup S. V. D.

(Sind rechtlich Ehrlose partei- und prozeßfähig?) Caia, katholisch getauft und katholisch erzogen, heiratete den Katholiken Titius nach katholischem Ritus. Nach etwa zweijährigem ehelichen Zusammenleben trennten sich die Gatten und Caia kehrte in ihr Elternhaus zurück. Ungefähr sechs Jahre später trat Caia zum Altkatholizismus über, um den ebenfalls zum Altkatholizismus abgefallenen Marinus zu heiraten, welchem sie auch tatsächlich vor dem altkatholischen Pfarrer in W. die Hand zum Ehebunde reichte. Nach Verlauf von etwa sieben Jahren kehrte Caia in den Schoß der katholischen Kirche zurück, zugleich aber wandte sie sich an das kirchliche Gericht mit der Bitte, ihre erste Ehe mit Titius für null und nichtig zu erklären. Kann Caia als Klägerin vor dem kirchlichen Gerichte auftreten?

Caia hat sich durch ihre Handlungsweise zweier Delikte, die mit der rechtlichen Ehrlosigkeit *latae sententiae* bestraft werden, schuldig gemacht, nämlich der Bigamie nach can. 2356 (wenigstens für den äußeren Bereich) und der Apostasie nach can. 2314, § 1, n. 3. Bei der Rückkehr zur katholischen Kirche wurde sie zwar von der Exkommunikation, in welche sie verfallen war, durch den Ortsordinarius, bezw. durch seinen Bevollmächtigten in *foro externo* nach can. 2314, § 2, absolviert, nicht aber gleichzeitig von der *infamia iuris* dispensiert. Diese Strafe wurde bei der Wiederaufnahme in den Schoß der katholischen Kirche überhaupt außer acht gelassen; übrigens war der Abfall zum Altkatholizismus ein öffentlicher, ein *casus publicus*, und somit konnte die bei diesem Delikte von selbst eintretende Strafe der rechtlichen Ehrlosigkeit nur durch den Apostolischen Stuhl aufgehoben werden (can. 2237, § 1, n. 3, und can. 2295), was aber nicht geschehen ist.

Nun sind rechtlich Ehrlose nach can. 2294, § 1 „*inhabiles ad exercitium iuris aut muneric ecclesiastici*“. Caia scheint demnach ausgeschlossen zu sein a *iure agendi seu a iure accusandi*